

Satzung

Inhaltsverzeichnis

A.	ALLGEMEINES	
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2	Zweck und Aufgaben des Verbandes.....	2
B.	MITGLIEDSCHAFT	
§ 3	Mitgliedschaft.....	3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Ende der Mitgliedschaft.....	4
C.	BEITRÄGE, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	
§ 6	Rechte der Mitglieder.....	4
§ 7	Pflichten der Mitglieder.....	5
D.	VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VERBANDES	
§ 8	Organe des Verbandes.....	5
§ 9	Mitgliederversammlung.....	6
§ 10	Das Präsidium.....	6
§ 11	Fachausschüsse.....	8
§ 12	Geschäftsführung.....	8
§ 13	Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden	9
§ 14	Satzungsänderung.....	11
§ 15	Auflösung des Verbandes.....	11

Druckversion – nichtamtliche Fassung

A. ALLGEMEINES

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen:
LBS - Landesverband Bayerischer Spediteure e.V.
2. Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmen des Speditions-, Möbeltransport-, Lagerei-, Logistik- und Kontraktlogistikgewerbes und hat die Aufgabe, die überbetrieblichen allgemeinwirtschaftlichen, verkehrswirtschaftlichen, tariflichen und sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und zu schützen.
2. Zur Erreichung dieses Zieles wird der Verband
 - a) gewerbepolitische Interessen seiner Mitglieder gegenüber der staatlichen und kommunalen Verwaltung, den Berufsorganisationen und anderen zuständigen Stellen oder Verbänden wahrnehmen,
 - b) den Austausch wirtschafts- und sozialpolitischer, betriebswirtschaftlicher und technischer Erkenntnisse und Erfahrungen zwischen den Mitgliedern durch Information und andere geeignete Maßnahmen fördern und den Mitgliedern Unterstützung gewähren,
 - c) seine Mitglieder zu lauterem Wettbewerb anhalten und bestrebt sein, diesbezügliche Streitigkeiten zu schlichten,
 - d) seinen Mitgliedern die Vertretung vor den Arbeits- und Sozialgerichten sowie Beratung und Hilfe in Rechtsangelegenheiten, die mit deren beruflicher Tätigkeit in Zusammenhang stehen, anbieten.
 - e) die Gesamtheit seiner Mitglieder als Arbeitgeberverband bei Tarifverhandlungen mit den Tarifpartnern vertreten, soweit sie nicht einem anderen Arbeitgeberverband angehören,
 - f) im Rahmen einer Akademie branchenspezifische Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, berufliche Umschulungen, Informationsveranstaltungen und Vorträge wissenschaftlicher und/oder belehrender Art anbieten.
3. Informationen, Beratungen und Auskünfte des Verbandes erfolgen nach bestem Wissen, Schadensersatzansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.
4. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
5. Der Verband ist Mitglied im
 - a) Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.
 - b) DSLV Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V.
 - c) Verein zur Förderung des Wettbewerbs e.V.
 - d) vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.Das Präsidium kann den korporativen Eintritt in weitere Verbände oder den Austritt beschließen.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann ein in Bayern ansässiges Unternehmen des Speditions-, Möbeltransport-, Lagerei-, Logistik- und Kontraktlogistikgewerbes werden, dessen Tätigkeit nicht gegen allgemeine Berufs- und Standesinteressen verstößt. Von der Mitgliedschaft des Hauptsitzes werden bestehende Zweigniederlassungen nicht erfasst.
2. Zweigniederlassungen von Unternehmen können Mitglied werden, auch wenn das Hauptunternehmen seinen Sitz nicht in Bayern hat.
3. Auf Antrag ist eine Mitgliedschaft auch ohne arbeitsrechtliche Tarifbindung (OT-Mitgliedschaft) möglich. Dieser Antrag ist schriftlich an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten und wirkt zum nächsten Monatsanfang. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Nicht tarifgebundene Mitglieder sind nicht berechtigt, an tarifpolitischen Entscheidungen mitzuwirken.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Präsidiums Personen zu Ehrenmitgliedern benannt werden, die sich um den Verband außerordentliche Verdienste erworben haben; diese zahlen keine Beiträge und haben kein Stimmrecht.
5. Organisationen und Unternehmen anderer Wirtschaftsbereiche sowie Speditionsunternehmen mit Firmensitz außerhalb Bayerns können fördernde Mitglieder werden. Die Aufnahmeanträge sind schriftlich an den LBS zu richten. Über die Aufnahme entscheiden der Präsident und seine Stellvertreter.
Fördernde Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und auf den regelmäßigen Erhalt von Informationen des LBS. Weitergehende sich aus der Satzung ergebende Rechte und Pflichten finden auf fördernde Mitglieder keine Anwendung.
Die Aufnahme und Ausgestaltung der Fördermitgliedschaft im Einzelnen kann durch Richtlinien geregelt werden, die der Präsident und seine Stellvertreter beschließen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle München des Verbandes zu stellen.
2. Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Verband alle Auskünfte zu erteilen, die für eine Entscheidung über den Aufnahmeantrag notwendig sind. Für Möbelspediteure gelten zusätzlich die als Satzungsbestandteil ausgestalteten Aufnahmebedingungen für die Mitgliedschaft von Möbelspediteuren, Relocatern und Frachtenmaklern in einem AMÖ-Mitgliedsverband.
3. Der Aufnahmeantrag ist im nächsten Verbandsrundschreiben zu veröffentlichen. Die Mitglieder können gegen den Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen, vom Ausgabedatum an gerechnet, Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich beim Präsidenten einzureichen; er soll begründet sein und die für eine Ablehnung des Antrages erheblichen Tatsachen bezeichnen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheiden der Präsident und seine Stellvertreter nach Abschluss des Anhörverfahrens. Ist ein Hauptunternehmen (Zweigunternehmen) schon Mitglied des Verbandes, können der Präsident und seine Stellvertreter auf das Anhörverfahren verzichten.
5. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Zugang die Anrufung des Präsidiums zulässig. Dessen Entscheidung ist endgültig, sofern nicht der ordentliche Rechtsweg beschritten wird.
6. Bei Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, die vom Präsidium festgelegt wird.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Geschäftsaufgabe
 - c) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - d) durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach dessen Anhörung durch das Präsidium erfolgen. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere:
 - a) eine grobe Verletzung der Satzung;
Beurteilungsmaßstab für Möbelspediteure bilden u.a. die Aufnahmebedingungen für die Mitgliedschaft von Möbelspediteuren, Relocatern und Frachtenmaklern in einem AMÖ-Mitgliedsverband.
 - b) eine Verletzung der Mitwirkungspflichten durch das Mitglied;
dazu zählt insbesondere ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht gem. § 7 Ziffer 6 der Satzung und Ziffer 4 der Beitragsordnung durch Vorlage einer nicht den Tatsachen entsprechenden Meldung der Beschäftigtenzahlen oder einer anderweitigen missbräuchlichen Umgehung der Meldepflichten gem. § 7 Ziffer 6 der Satzung.
 - c) die Nichtzahlung der Beiträge trotz wiederholter schriftlicher Mahnung
 - d) wenn ein Mitglied das Ansehen des Verbandes schädigt oder sich ehrenrühriger Handlungen schuldig macht.Der Ausschluss wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Betroffenen wirksam.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Rechte am Vermögen des Verbandes erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.

C. BEITRÄGE, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie haben Anspruch auf Information, Auskunft und Beratung zu allen das Gewerbe allgemein betreffenden Fragen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge oder Beschwerden einzubringen und das Stimmrecht auszuüben. Das Stimmrecht kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
3. Mitgliedschaftsrechte werden ausgeübt durch den Inhaber einer Einzelfirma, durch den vertretungsberechtigten Gesellschafter der Handelsgesellschaft oder den gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person des Handelsrechts. Vertreten mehrere Personen ein Mitglied, so kann das Mitgliedsrecht nur mit einer Stimme ausgeübt werden.
Jedes Mitglied kann sich auf der Mitgliederversammlung durch einen firmenangehörigen oder firmenverbundenen Bevollmächtigten vertreten lassen, der eine schriftliche Vollmacht beim Versammlungsleiter oder im Vorfeld der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle hinterlegt.
Es können maximal 5 Stimmrechte firmenangehöriger oder firmenverbundener Mitglieder in einer Mitgliederversammlung ausgeübt werden.
4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand ist oder wenn ein Ausschlussverfahren anhängig ist. Auf die Verzugsfolgen ist das Mitglied in der Mahnung hinzuweisen. Das Ausschlussverfahren muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der zuständigen Organe zu beachten und dem Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben jede mögliche Unterstützung zu gewähren,
2. die Berufs- und Standesinteressen zu wahren,
3. unlauteren Wettbewerb zu unterlassen,
4. im Bereich der Fachgruppe Möbelspedition die Aufnahmebedingungen für die Mitgliedschaft von Möbelspediteuren, Relocatern und Frachtenmaklern in einem AMÖ-Mitgliedsverband sowie deren inhaltliche Ausgestaltung anzuerkennen und gegenzuzeichnen,
5. Beiträge, Fachspartenbeiträge, Umlagen und Gebühren zu entrichten.
 - a) Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beiträge sind halbjährlich im Voraus zu entrichten.
 - b) Umlagen werden bei Bedarf durch das Präsidium beschlossen; sie sind nach Maßgabe dieses Beschlusses fällig und zu zahlen.
 - c) Das Präsidium kann für besondere Verrichtungen des Verbandes Gebühren festsetzen; diese sind von den Mitgliedern, die solche in Anspruch nehmen, zu entrichten.
 - d) Fachspartenbeiträge und Umlagen an überregionale Verbände, in denen der Landesverband Mitglied ist, sind nach deren Bestimmungen zu entrichten, wenn sie vom Präsidium bestätigt worden sind.
 - e) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist unabhängig davon, ob das Mitglied der Tarifbindung unterliegt oder nicht.
6. Die Mitglieder haben auf Verlangen des Verbandes, die für die Berechnung der Höhe der Mitgliedsbeiträge notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählt insbesondere die jährliche Mitteilung der durch den Verband angeforderten Beschäftigtenzahlen des Mitgliedes gemäß der Beitragsordnung.

D. VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VERBANDES

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Präsident und seine Stellvertreter
3. das Präsidium
4. die Fachausschüsse

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Der Präsident (Vizepräsident) kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dafür begründeter Anlass besteht. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Punkte, die beraten und beschlossen werden sollen, schriftlich verlangt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) erfolgt in Textform (schriftlich, Telefax, E-Mail) durch den Präsidenten (Vizepräsidenten) unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Sie muss mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin versandt sein.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Anträge von Mitgliedern zur Behandlung in der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes eingereicht sein.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
Beschlüsse zur Auflösung des Verbandes bedürfen der in § 15 der Satzung festgelegten Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, der die Versammlung leitet.
7. Zu den regelmäßigen Obliegenheiten der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme und Diskussion des Berichts des Präsidiums über die Tätigkeit des Verbandes (Geschäftsbericht),
 - b) Entgegennahme und Diskussion des Finanzberichts (Einnahmen- und Ausgabenrechnung),
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - d) Entlastung des Präsidiums und Geschäftsführung,
 - e) Festlegung der Beiträge,
 - f) Behandlung des Haushaltsvoranschlags,
 - g) Wahl von Präsidiumsmitgliedern,
 - h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Präsidiums sein dürfen,
 - i) Verschiedenes (Anträge).
8. Abweichend von Ziffer 6 können satzungsändernde Beschlüsse auch im Umlaufverfahren beschlossen werden. Ergänzend gilt § 14 Ziffer 3 der Satzung.

§ 10 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) höchstens 6 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern; bei der Wahl können bis zu 3 Ersatzmitglieder mitgewählt werden,
 - b) den jeweiligen Vorsitzenden der Fachausschüsse.
2. Pro Mitgliedsbetrieb darf maximal ein Vertreter Mitglied des Präsidiums sein. Dies gilt auch für rechtlich oder familiär (firmen-) verbundene Unternehmen, insbesondere wenn mindestens ein Gesellschafter identisch ist, oder Konzernunternehmen.

3. Die Mitglieder des Präsidiums (nach Ziffer 1 a) werden von der Mitgliederversammlung in offener oder geheimer Wahl auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Den Wahlvorgang (offen oder geheim) bestimmt die Mitgliederversammlung. Den Wahlvorgang leitet ein von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählter Wahlvorstand, der aus einem Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzern besteht.
Die gewählten Präsidiumsmitglieder können aus wichtigen Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten von ihrem Amt zurücktreten mit der Folge, dass sie bis zur nächsten Mitgliederversammlung von ihrem Amt entbunden sind.
Der Präsident hat anstelle ausscheidender Mitglieder aus der Reihe der Ersatzpräsidiumsmitglieder und zwar in der Reihenfolge der jeweils höchsten Stimmzahl zur Ergänzung des Präsidiums die notwendige Anzahl von Mitgliedern zu berufen.
4. Der Präsident ist berechtigt, Verbandsmitglieder oder andere Sachkundige zur Beratung ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.
5. Das Präsidium gemäß Ziffer 1a) und b) wählt aus seiner Mitte
 - a) einen Präsidenten
 - b) zwei Vizepräsidenten.
 Dieser ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Seine Mitglieder sind jeder allein berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
6. Die Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Die Einladung soll durch schriftliche Mitteilung, die den Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung enthält, erfolgen. Eine andere Art der Einberufung soll nur ausnahmsweise geschehen.
7. Abweichend von Ziffer 6 ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform (schriftlich, Telefax, E-Mail) zulässig, wenn in der schriftlichen Einladung auf das Umlaufverfahren hingewiesen wird und kein Mitglied des Präsidiums innerhalb von 14 Tagen widerspricht.
8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder sich im Umlaufverfahren mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung beteiligt.
9. Präsidiumsmitglieder sind persönlich gewählt. Sie können sich nicht vertreten lassen. Das Präsidium beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Das gilt analog für das Umlaufverfahren.
10. Die Beschlüsse des Präsidiums sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollabschriften sind allen Präsidiumsmitgliedern innerhalb von 3 Wochen zu übersenden. Im Falle der Beschlussfassung im Umlaufverfahren hat die Mitteilung über das Ergebnis der Abstimmung entsprechend zu erfolgen. Das Originalprotokoll ist bei der Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes aufzubewahren.
11. Das Präsidium ist berechtigt, zur Wahrnehmung der Interessen des Verbandes aus der Reihe der Mitglieder des Verbandes Delegierte zu den Veranstaltungen der Verbände gemäß § 2 Ziffer 5 dieser Satzung zu benennen, die den Verband vertreten.
12. Das Präsidium überwacht die Geschäftsführung des Verbandes.
13. Die Tätigkeit des Präsidiums ist ehrenamtlich. Auslagen für Reisen im Auftrage des Verbandes können im Rahmen der steuerlichen Höchstsätze vergütet werden. Die Präsidenten haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Präsidium zu beschließen ist.

§ 11 Fachausschüsse

1. Zur Behandlung von Fachfragen im Rahmen der Verbandstätigkeit können Ausschüsse gebildet werden. Sie sollen höchstens etwa 20 Mitglieder umfassen und in ihrer Zusammensetzung die Belange aller Mitglieder berücksichtigen.
2. Das Präsidium beschließt die Bildung notwendiger Fachausschüsse, beruft und widerruft deren Mitglieder, die sich nicht stimmberechtigt vertreten lassen können. Ein Mitglied kann höchstens in drei Fachausschüssen tätig sein.
3. Bei der Wahl der Mitglieder der Tarifkommission im Fachausschuss Soziales sind OT-Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 3 der Satzung weder aktiv stimmberechtigt, noch passiv wählbar.
4. Die Fachausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in Fällen der Verhinderung vertritt, jedoch nicht in Eigenschaft als Präsidiumsmitglied.
Eine Kandidatur für den Vorsitzenden ist ausgeschlossen, wenn aus dem Mitgliedsunternehmen bereits ein anderer Vertreter direktgewähltes Mitglied des Präsidiums ist, einem anderen Fachausschuss vorsitzt oder zeitgleich als Direktmitglied für das Präsidium oder einen Fachausschussvorsitz kandidiert. Dies gilt auch für rechtlich oder familiär (firmen-) verbundene Unternehmen, insbesondere wenn mindestens ein Gesellschafter identisch ist, oder Konzernunternehmen.
Der jeweilige Fachausschussvorsitzende lädt im Einvernehmen mit der Geschäftsführung zu den Fachausschuss-Sitzungen ein.
Der Fachausschussvorsitzende ist Delegierter bei den Fachausschüssen auf Bundesebene.
Seine Amtszeit erstreckt sich von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung (ordentlich). Die Wahl erfolgt jedoch jeweils schon in der letzten Fachausschusssitzung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Diese Fachausschuss-Sitzung soll nicht länger als 3 Monate vor der Mitgliederversammlung liegen. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Beschlussfassung in den Fachausschuss-Sitzungen erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Beschlüsse über Beratungsgegenstände, die für den Verband von allgemeiner Bedeutung sind, bedürfen zum Vollzug der Bestätigung des Präsidiums. Beschlussprotokolle sind ihm nachrichtlich vorzulegen.
7. Präsidiumsmitglieder sind berechtigt, an den Fachausschuss-Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 12 Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der gewöhnlichen Geschäfte unterhält der Verband eine Geschäftsstelle mit Sitz in München.
2. Das Präsidium bestellt einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer, von denen einer als Hauptgeschäftsführer bestellt wird. Die Geschäftsführer werden vom Präsidenten und dessen Stellvertretern für die Geschäfte und Vorgänge der laufenden Verwaltung zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellt und abberufen. Sie sind dem Präsidenten und den Vizepräsidenten gegenüber verantwortlich. Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums und der Fachausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen.
Ein Geschäftsführer oder sein Stellvertreter hat bei der Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Präsidenten gegengezeichnet wird. Auch über die Sitzungen des Präsidiums und der Fachausschüsse hat er Niederschriften aufzunehmen, die vom Präsidenten bzw. den Fachausschussvorsitzenden gegenzuzeichnen sind.

3. Der Geschäftsführer wird durch den Präsidenten mit schriftlichem Anstellungsvertrag angestellt, der auch alle dienstvertraglichen Regelungen trifft.
4. Angestellte des Verbandes werden vom Geschäftsführer nach vorheriger Zustimmung durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten eingestellt.
5. Geschäftsführer und alle Angestellten sind zur vertraulichen Behandlung der betrieblichen Angelegenheiten der Mitglieder und der Verbandsgeschäfte verpflichtet.

§ 13

Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden in der Möbelspedition vor der AMÖ-Einigungsstelle

Der Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. hat für die ihm angeschlossenen Möbelspeditionen (im Folgenden AMÖ-Spediteure genannt) ein Schlichtungsverfahren zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen AMÖ-Spediteuren und Kunden geschaffen.

1. Einrichtung der AMÖ-Einigungsstelle

Das Schlichtungsverfahren wird vor der AMÖ-Einigungsstelle durchgeführt. Die AMÖ-Einigungsstelle wird durch das Präsidium der AMÖ errichtet. Der Leiter der Einigungsstelle muss die Befähigung zum Richteramt haben.

2. Zulässigkeit des Verfahrens

a) Beschwerdeführer

Die AMÖ-Einigungsstelle kann bei Beschwerden angerufen werden, wenn es sich bei dem Beschwerdeführer um einen Verbraucher handelt; das Verfahren findet deshalb keine Anwendung, wenn der streitige Geschäftsvorfall der gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit des Beschwerdeführers zuzurechnen ist.

b) Ausnahmen vom Schlichtungsverfahren

Eine Schlichtung durch die AMÖ-Einigungsstelle findet nicht statt, wenn

- aa) der Beschwerdegegenstand bereits vor einem Gericht anhängig ist, in der Vergangenheit anhängig war oder von dem Beschwerdeführer während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird; dasselbe gilt, wenn die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt oder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe wegen offensichtlicher Unbegründetheit des Begehrens abgewiesen worden ist;
- bb) von dem Beschwerdeführer eine Strafanzeige wegen des Beschwerdegegenstandes erstattet worden ist oder während des Schlichtungsverfahrens erstattet wird;
- cc) der Anspruch bei Anrufung der Einigungsstelle bereits verjährt war und der AMÖ-Spediteur sich auf Verjährung beruft;
- dd) der Spruch der Einigungsstelle die Entscheidung über eine in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung noch nicht entschiedene Grundsatzfrage erfordert;
- ee) die Klärung des Sachverhalts eine Beweisaufnahme erfordert, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden angetreten werden.

3. Schlichtungsverfahren

a) Prüfung der Zulässigkeit

Beschwerden sind unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der notwendigen Unterlagen an die Einigungsstelle zu richten; sie bestätigt den Eingang der Beschwerde und übersendet dem Beschwerdeführer eine Darstellung des zukünftigen Verfahrensganges.

Die Einigungsstelle stellt fest, ob der Möbelspediteur ein AMÖ-Spediteur ist. Sie prüft sodann die Unterlagen und fordert den Beschwerdeführer erforderlichenfalls zur Ergänzung auf. Lässt sich der Gegenstand der Beschwerde aus der Schilderung des Kunden und aus den beigefügten Unterlagen einschließlich der Stellungnahme des AMÖ-Spediteurs nicht ableiten, so kann das Verfahren nicht durchgeführt werden; die Einigungsstelle teilt dies dem Beschwerdeführer mit. Das Verfahren ist damit beendet. Es steht dem Beschwerdeführer frei, unter Ergänzung und Konkretisierung eine neue Beschwerde zu erheben.

b) Weiterleitung der Beschwerden an AMÖ-Spediteure

Beschwerden, deren Zulässigkeit von der AMÖ-Einigungsstelle bejaht wird, werden von dieser dem AMÖ-Spediteur mit der Aufforderung zur Stellungnahme weitergeleitet.

Der AMÖ-Spediteur hat binnen einer Frist von 1 Monat zur Darstellung des Kunden Stellung zu nehmen. Erforderlichenfalls setzt die AMÖ-Einigungsstelle eine Nachfrist von einem weiteren Monat.

Die Stellungnahme des AMÖ-Spediteurs wird dem Beschwerdeführer zugeleitet.

c) Verfahren vor der AMÖ-Einigungsstelle

Die AMÖ-Einigungsstelle kann ergänzende Stellungnahmen der Parteien zur Klärung des Sach- und Streitstandes anfordern, wenn dies erforderlich scheint. Eine mündliche Anhörung findet nicht statt. Eine Beweisaufnahme findet nur insofern statt, als der Beweis durch die Vorlage von Urkunden angetreten werden kann.

Sodann erlässt die AMÖ-Einigungsstelle auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung von Billigkeitserwägungen einen Schlichtungsspruch. Der Schlichtungsspruch ergeht schriftlich und enthält eine Begründung. Die AMÖ-Einigungsstelle leitet ihre Entscheidungen unverzüglich den Parteien unmittelbar zu.

d) Bindungswirkung des Schlichtungsspruchs

Der Spruch der AMÖ-Einigungsstelle ist für den AMÖ-Spediteur bindend, wenn der Beschwerdegegenstand den jeweils nach dem Gerichtsverfassungsgesetz maßgeblichen Höchstbetrag für vermögensrechtliche Klagen vor den Amtsgerichten (derzeit EUR 5.000,00) nicht übersteigt. In diesen Fällen ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte für den AMÖ-Spediteur ausgeschlossen. Dem Beschwerdeführer steht der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.

e) Anrufung der Gerichte

Schlichtungssprüche in Verfahren mit einem höheren Beschwerdegegenstand entfalten für beide Parteien keine Bindung. Beide Parteien können hinsichtlich des gesamten Vorganges die Gerichte anrufen.

4. Sonstiges

a) Hemmung der Verjährung

Für die Dauer des Schlichtungsverfahrens gilt die Verjährung für die Ansprüche des Beschwerdeführers als gehemmt.

b) Kosten des Verfahrens

Dem Beschwerdeführer entstehen durch die Tätigkeit der Einigungsstelle keine Kosten. Er trägt allerdings seine eigenen Kosten selbst.

c) Vertretung

Es ist den Parteien freigestellt, sich in dem Verfahren sachkundig vertreten zu lassen. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und die ihres Vertreters selbst.

d) Verschwiegenheitspflicht

Die AMÖ-Einigungsstelle ist zur Verschwiegenheit über alle die Parteien betreffenden Tatsachen und Bewertungen verpflichtet, von denen sie im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens Kenntnis nimmt.

§ 14

Satzungsänderung

1. Zur Änderung dieser Satzung ist die Mitgliederversammlung allein berechtigt. Ein entsprechender Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
2. Diese Mehrheit ist auch für die Änderung oder Ergänzung des Verbandszweckes erforderlich.
3. Soweit nicht zwingende Gesetzesbestimmungen entgegenstehen, kann eine Satzungsänderung auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) erfolgen. Zu diesem Zweck ist den Mitgliedern in Textform (schriftlich, Telefax, E-Mail) der Gegenstand der Beschlussfassung nebst hinreichender Erläuterung der der Beschlussfassung zugrundeliegenden Punkte mitzuteilen. Wenn kein Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung dem Verfahren widerspricht, ist eine satzungsändernde Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig. Sie ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder am Umlaufverfahren teilnimmt und eine qualifizierte Mehrheit von drei viertel der am Umlaufverfahren teilnehmenden Mitglieder für die Satzungsänderung stimmt. Die Satzungsänderung ist den Mitgliedern spätestens im Rahmen der folgenden regelmäßigen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 15

Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine besonders zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer qualifizierten Mehrheit von drei viertel der erschienenen Mitglieder.
2. Das nach der Abwicklung der Geschäfte verbleibende Verbandsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Darüber beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung.

München, den 14. Juli 2017

Vermerk betr. Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts München, Registergericht

Der „Landesverband Bayerischer Spediteure (LBS) e.V.“ wurde am 24.2.1946 in Nürnberg gegründet, nachdem das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft in München mit Schreiben vom 12.2.1946 Aktz. Abt. II K/Schm. Nr. A 10195 die Gründung genehmigt hat.

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts München, Registergericht, am 14.11.1947 Aktz. 34 a Nr. 1 a.

Die in der Mitgliederversammlung vom 8. Oktober 1955 beschlossene Satzungsänderung (Neufassung) wurde am 30.12.1955 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München, Registergericht, Aktz. Bd. 34 a Nr. 1 a eingetragen.

Die in der Mitgliederversammlung vom 7. September 1973 beschlossene Satzungsänderung (Neufassung) wurde am 21. Februar 1974 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München, Registergericht, Aktz. Bd. 4162, eingetragen.

Die in der Mitgliederversammlung vom 10. Juli 1987 beschlossene Satzungsänderung wurde am 14. Oktober 1987 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München, Registergericht, Aktz. VR 4162, eingetragen.

Die in der Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2001 beschlossene Satzungsänderung wurde am 2. November 2001 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München, Registergericht, Aktz. VR 4162, eingetragen.

Die in der Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2003 beschlossene Satzungsänderung wurde am 25. November 2003 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München, Registergericht, Aktz. VR 4162, eingetragen.

Die in der Mitgliederversammlung vom 02. Juli 2005 beschlossene Satzungsänderung wurde am 10. Oktober 2005 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München, Registergericht, Aktz. VR 4162, eingetragen.

Die in der Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2007 beschlossene Satzungsänderung wurde am 18. September 2007 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München, Registergericht, Aktz. VR 4162, eingetragen.

Die in der Mitgliederversammlung vom 3. Juli 2009 beschlossenen Satzungsänderungen wurden am 29. Oktober 2009 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München, Registergericht, Aktz. VR 4162, eingetragen.

Die in der Mitgliederversammlung vom 8. Juli 2011 beschlossenen Satzungsänderungen (Neufassung) wurden am 19. Oktober 2011 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München, Registergericht, Aktz. VR 4162, eingetragen.

Die in der Mitgliederversammlung vom 12. Juli 2013 beschlossenen Satzungsänderungen wurden am 06. November 2013 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München, Registergericht, VR 4162, eingetragen.

Die in der Mitgliederversammlung vom 14. Juli 2017 beschlossenen Satzungsänderungen wurden am 31.01.2018 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München, Registergericht, VR 4162, eingetragen.